

# Ausbildung für Polizeiärzte

16 Ärztinnen und Ärzte aus ganz Österreich absolvierten im zweiten Halbjahr 2012 eine spezielle Ausbildung für ihre Tätigkeit als Polizeiamtsärzte.

Das berufliche Anforderungsprofil der Ärztinnen und Ärzte in der Exekutive und der Dienstbehörden des Innenministeriums hat sich in den letzten Jahren in vielen Bereichen geändert.

Die von der Landessanitätsdirektionen abgehaltene Ausbildung zum Amtsarzt (Physikatskurs) deckt wichtige und für den polizeiärztlichen Dienst relevante Themen nicht oder nur zum Teil ab.

Das hat die Entwicklung einer eigenen Ausbildung notwendig gemacht. „Behördliche und rechtliche Grundlagen für den polizeiärztlichen Dienst, Verkehrsrecht, Verkehrsmedizin und andere Themen sind Bereiche, in denen es nicht darum geht, wofür Sie vor Jahren mit Ihrem Medizinstudium begonnen haben, nämlich Menschen zu behandeln“, sagte Sektionschef Dr. Franz Einzinger bei der Übergabe der Dekrete am 26. November 2012 in Wien. „Durch Ihre Tätigkeit werden Verkehrsunfälle verhindert, oder es wird beispielsweise verhindert, dass Waffen in die Hände von Menschen geraten, die damit eine Gefahr darstellen würden“, betonte Einzinger.

Für ihn als Präsidialchef sei es besonders wichtig, für die Kolleginnen und Kollegen die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen die Arbeit erleichtern und ermöglichen. „Eine der Maßnahmen, mit denen wir optimale Voraussetzungen schaffen wollen, ist die Ausbildung, die Sie in den letzten Monaten absolviert haben“, sagte der Präsidialchef und bedankte sich beim Chefarzt des Innenministeriums und der Bundespolizei, Prof. Dr. Reinhard Mörz, für dessen Initiative zu dieser Ausbildung – stellvertretend für alle, die an der Weiterentwicklung seiner Idee mitgewirkt haben.

Aus Sicht des chefarztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizei war es notwen-



Übergabe der Dekrete an die Polizeiärztinnen und -ärzte im BMI.

dig, ein Ausbildungskonzept zu entwickeln, um keine Ausbildungslücke für zukünftige Polizeiärztinnen und -ärzte entstehen zu lassen. Bei der Erarbeitung der Kursinhalte wurde Augenmerk auf medizinische Aspekte des täglichen polizeiärztlichen Berufsumfeldes gelegt. In den Ausbildungs-Modulen sollte ein fundiertes medizinrechtliches Fachwissen für die Ärztinnen und Ärzte angeboten werden. Dadurch wurde ein fundierter, hochwertiger und bundesweit einheitlicher Ausbildungs-Standard für den polizeiärztlichen Dienst geschaffen.

Die Organisation und Abwicklung der Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit des chefarztlichen Dienstes des Innenministeriums mit der Sicherheitsakademie (SIAK). Der Kurs besteht aus vier Modulen, die je 25 Unterrichtseinheiten umfassen. Jedes Modul wird als dreitägige Blockveranstaltung abgehalten. Im Modul I geht es um behördliche und rechtliche Grundlagen für den polizeiärztlichen Dienst; im Modul II um Verkehrsrecht und Verkehrsmedizin; im Modul III um Forensik, Psychiatrie und Medizinrecht und im Modul IV um Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst in Polizeianhaltezentren. Vortragende waren Primärärzte, Rechtswissenschaftler und Experten des Innenministeriums.

**Aufgaben.** Polizeiamtsärztinnen und -ärzte untersuchen unter anderem als Sachverständige der Landespolizeidirektionen Fahrzeuglenker auf Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtgifte. Sie begutachten Verletzungen nach Verkehrsunfällen und Körperverletzungen, nehmen teil an Hausdurchsuchungen, Körpervisitierungen und Lokalaugenscheinen, nehmen Untersuchungen nach dem Waffengesetz vor, beschauen Leichen nach einem bedenklichen Todesfall wie Mord und Selbstmord und sie betreuen die Insassen in den Polizeian-

haltezentren – wo sie auch kurativ tätig sind. Mit der SPG-Novelle 2011 wurde die Mitwirkung von Polizeiärzten als medizinische Sachverständige an der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung bei Aufnahmeverfahren in den Polizeidienst gesetzlich geregelt (§ 10 Abs. 2 Z 5a und Abs. 7 SPG).

**Amtsärzte,** die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nicht dem Ärztegesetz und sind daher nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden. Sie sind nach dem Amtshaftungs-, dem Organhaftpflichtgesetz und nach dem bürgerlichen Recht haftbar. Für sie gilt das Legalitätsprinzip, insbesondere der Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Amtsverschwiegenheit nach dem Datenschutzgesetz 2000, das Dienstrecht und das Auskunftspflichtgesetz.

Als Amtssachverständige der Behörde können sie Beweismittel liefern, unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausüben und Bescheide erstellen. Zu den Amtsärzten zählen neben den Polizeiamtsärzten die Arbeitsinspektionsärzte und die Militärärzte. Keine Amtsärzte sind Schulärzte, Chef- und kontrollärztliche Dienste und Arbeitsmediziner („Betriebsärzte“). S. L.